



GEMEINDE HAUSEN AM ALBIS

Reglement

**über die Pikettdienste der Regie,
Betriebe und Werke der politischen
Gemeinde Hausen am Albis
(Pikettreglement)**

17.01.2023

Reglement über die Pikettdienste der Regie, Betriebe und Werke der politischen Gemeinde Hausen am Albis (Pikettreglement)

I. Einleitung

1. Zweck

Dieses Reglement bezweckt die Regelung der Rahmenbedingungen für die Organisation und die Ausführung der Pikettdienste der nachfolgenden Arbeiten:

- Wasserversorgung
- Abwasserentsorgung inkl. Abwasserreinigungsanlage und Aussenstationen
- Winterdienst
- Fliessgewässer

2. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle Voll- und Teilzeitbeschäftigten im Angestelltenverhältnis mit der politischen Gemeinde Hausen am Albis, die mit Aufgaben zur Sicherstellung des Pikettdienstes beauftragt werden.

Namentlich:

- Brunnenmeister resp. Brunnenmeisterin
- Wasserwart resp. Wasserwartin
- Klärwerkmeister resp. Klärwerkmeisterin
- Regiemitarbeiter resp. Regiemitarbeiterin Strassen
- Regiemitarbeiter resp. Regiemitarbeiterin Gewässer
- Projektleiter resp. Projektleiterin Tiefbau

3. Ergänzende Vorschriften

Der Gemeinderat erlässt im Bedarfsfall ergänzende Vorschriften, im Besonderen wenn für die Sicherstellung der Pikettdienste Dritte herangezogen werden müssen, die im Auftragsverhältnis beschäftigt werden.

II. Aufgabenbeschreibungen der zu leistenden Pikettdienste

1. Grundsätzliches

Während der ordentlichen Arbeitszeit/Regelarbeitszeit von Montag bis Freitag von 07:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 17:00 Uhr ist der resp. die zuständige Funktionsverantwortliche für den Pikettdienst seines resp. ihres Bereiches verantwortlich.

- Brunnenmeister resp. Brunnenmeisterin sowie Wasserwart resp. Wasserwartin für Wasser
- Klärwerkmeister resp. Klärwerkmeisterin für Abwasser
- Regiemitarbeiter resp. Regiemitarbeiterin Strassen für Strassen und Wege
- Regiemitarbeiter resp. Regiemitarbeiterin Gewässer für Gewässer

Ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit oder bei Abwesenheit eines resp. einer Funktionsverantwortlichen übernimmt die im Einsatzplan eingeteilte Person den Pikettdienst. Bei Krankheits- oder nicht vorhersehbarem Arbeitsausfall des resp. der vorgesehenen Pikettdienstleistenden übernimmt, wenn möglich die resp. der Funktionsverantwortliche den Pikett-(Bereitschafts-)dienst. Kann der Ausfall nicht durch den Funktionsverantwortlichen resp. die Funktionsverantwortliche übernommen werden, wird der Pikettdienst nach interner Absprache durch eine andere Person übernommen.

Der Pikettdienst (der Bereitschaftsdienst) des Werkdienstes beginnt jeweils am Montag, 07:00 Uhr, und dauert 1 Woche bis am darauffolgenden Montag um 06:59 Uhr. Bei verkürztem Pikettdienst ohne Wochenende findet die Übergabe am Freitag um 06:59 Uhr statt. Der Pikettdienst am Wochenende dauert vom Freitag 07:00 bis am folgenden Montag um 06:59 Uhr.

Der resp. die mit dem Pikettdienst Beauftragte hat während der Dauer seines resp. ihres Piketteinsatzes während 24 Stunden erreichbar zu sein. Der Pikettdienst wird als Bereitschaftsdienst geleistet, d.h. dass derselbe ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit geleistet wird und sich die angestellte Person für einen möglichen Arbeits-einsatz bereithält.

Als Pikettfahrzeug dient grundsätzlich das Fahrzeug der Wasserversorgung. Der Brunnenmeister/Wasserwart resp. die Brunnenmeisterin/Wasserwartin und der resp. die mit dem Pikettdienst Beauftragte organisieren die Übergabe des Fahrzeugs bilateral. Nach Gegebenheit kann auch ein anderes Fahrzeug der Werke für den Piketteinsatz zum Einsatz kommen. Bei allen zugeteilten Fahrzeugen ist der entsprechende Werkbereich für die volle Funktionstüchtigkeit verantwortlich. Die Fahrzeuge müssen vor den Wochenenden ausreichend betankt sein. Für den Piketteinsatz am Wochenende können ausserhalb der Gemeinde wohnhafte Werkmitarbeitende das Pikettfahrzeug mit nach Hause nehmen. Das Fahrzeug darf jedoch nur für die Piketteinsätze notwendigen Fahrten gebraucht werden.

Der resp. die mit dem Pikettdienst Beauftragte soll innert einer der Störung angemessenen Zeit, spätestens nach 60 Minuten vor Ort sein. Der Pikettdienst der Gemeinde geht allen privaten Aktivitäten vor.

2. Pflicht zur telefonischen Erreichbarkeit

Für den Pikettdienst der Gemeinde Hausen am Albis wird eine Telefonnummer eingerichtet, die öffentlich bekannt gegeben wird. Der resp. die mit dem Pikettdienst Beauftragte hat beim Wechsel der Pikettdienst-Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, dass der Telefonanschluss auf sein resp. ihr Mobiltelefon umgeleitet wird. Er resp. sie muss während des Pikettdienst-Einsatzes jederzeit telefonisch erreichbar sein.

3. Pikettdienst Wasserversorgung

Der Pikettdienst für die Wasserversorgung umfasst – gestützt auf die Bestimmungen der Qualitätssicherung – sämtliche Arbeiten, welche bei Unregelmässigkeiten der Wasserversorgung erforderlich werden, um die Grundversorgung jederzeit sicherzustellen.

Der resp. die mit dem Pikettdienst Beauftragte hat im Übrigen – auch wenn keine Störungsmeldungen eingegangen sind – täglich einen Kontrollgang in der Betriebswarte zwecks Überprüfung der Apparaturen und des Wasserverbrauchs zu machen.

4. Pikettdienst Abwasserentsorgung

Der Pikettdienst für die Abwasserentsorgung umfasst – gestützt auf die Bestimmungen der Gewässerschutzvorschriften – sämtliche Arbeiten, welche bei Störungen der Abwasserentsorgungsanlagen erforderlich werden, um den Betrieb derselben sicherzustellen.

Der resp. die mit dem Pikettdienst Beauftragte hat sich im Übrigen – auch wenn keine Störungsmeldungen eingegangen sind – täglich über die aktuelle Situation der Abwasserreinigungsanlage beim Klärwerkmeister resp. bei der Klärwerkmeisterin zu informieren. Der resp. die mit dem Pikettdienst Beauftragte hat am Wochenende und an den Feiertagen je morgens und abends die erforderlichen Laborarbeiten, Wetterdatenerfassungen, Kontrollrundgänge und die erforderlichen Unterhaltsarbeiten zu machen und zu protokollieren.

5. Pikettdienst Winterdienst

Der resp. die Werkmitarbeitende im Pikettdienst Winterdienst übernimmt die Funktion des Einsatzleiters resp. der Einsatzleiterin. Der Pikettdienst für den Winterdienst umfasst zwischen 04:00 und 22:00 Uhr die Lagebestimmung zur Notwendigkeit eines Einsatzes, das Aufbieten der benötigten Kräfte, die Schneeräumung und die Eisbekämpfung auf allen Strassen, Trottoirs und Wegen, auf denen die Gemeinde Hausen am Albis den Unterhalt tätigt. Die Reihenfolge der Räumungsarbeiten ist auf einem separaten Übersichtsplan festgehalten.

Der resp. die mit dem Pikettdienst Beauftragte hat in zweiter Priorität ausserdem sicherzustellen, dass das Friedhofgelände (Parkplätze und Wege) von Schnee und Eis befreit wird.

6. Fliessgewässer

Der Pikettdienst für die Fliessgewässer umfasst – gestützt auf die Bestimmungen des Hochwasserschutzes – sämtliche Arbeiten, welche bei Behinderungen im Abfluss der Fliessgewässer erforderlich werden, um den ungehinderten Wasserabfluss in den Fliessgewässern jederzeit sicherzustellen.

Die Sicherung des ungehinderten Abflusses der Fliessgewässer vor Eindolungen untersteht während der normalen Arbeitszeit dem Regiemitarbeiter resp. der Regiemitarbeiterin Gewässer. Während der regulären Arbeitszeit ist er resp. sie dafür besorgt, dass die Einläufe der Fliessgewässer vor Wochenenden und insbesondere vor starken oder langanhaltenden Regenfällen offen sind.

Der Pikettdienst ist beauftragt bei vorangekündigten oder zu erwartenden starken Regenfällen die in einem separaten Notfallblatt bezeichneten Stellen visuell zu prüfen und den Abfluss zu gewährleisten. Sind direkte Massnahmen notwendig, welche nicht innert nützlicher Frist durch den Pikettdienst selber erledigt werden können, so sind entsprechende Hilfskräfte gemäss dem Notfallblatt anzubieten. Bei Schadenereignissen ist der Pikettdienst seitens Gemeinde die erste Anlaufstelle. Die vorgesetzte Stelle und das ressortverantwortliche Gemeinderatsmitglied sind vom Pikettdienst über ausserordentliche Vorfälle zu orientieren.

III. Entschädigung für den Pikettdienst

1. Grundsätzliches

Die Entschädigungsregelung für den Pikettdienst stützt sich auf das eidgenössische Arbeitsgesetz (ArG Nr. 822.11) und dessen Verordnungen sowie auf das kantonale Personalgesetz (PG Nr. 177.10) und dessen Verordnungen PVO 177.11 und VVO 177.111. Soweit in diesem Reglement nichts Anderes geregelt wird, kommen die namentlichen Bestimmungen zum Tragen.

Der Pikettdienst gilt nicht als Arbeitszeit, soweit derselbe sich auf den Bereitschaftsdienst beschränkt. Die Arbeitszeit für Arbeitseinsätze während des Pikettdienstes wird inklusive der Hinfahrt zum Einsatzort und der Heimfahrt vergütet.

2. Entschädigung für Bereitschaftsdienst und Arbeitseinsätze während des Pikettdienstes ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit/Regelarbeitszeit

Der vergütungsberechtigte Bereitschaftsdienst ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit/Regelarbeitszeit gemäss Abs. II Ziffer 1. beträgt von Montag bis Freitag 15.5 Stunden. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen beträgt dieser 24 Stunden. Arbeitseinsätze während des Pikettdienstes sind vom Bereitschaftsdienst abzuziehen. Der Bereitschaftsdienst wird mit Fr. 1.75 / Std. vergütet.

Sämtliche Arbeitseinsätze während des Pikettdienstes ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit gelten als angeordnete Überzeit. Die aus den Arbeitseinsätzen resultierende Überzeit ist als Freizeit zu kompensieren. Arbeitseinsätze während des Pikettdienstes ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit/Regelarbeitszeit werden zusätzlich der effektiven Arbeitszeit mit einem Zuschlag von Fr. 5.75 / Std. vergütet.

Vergütung des Bereitschaftsdienstes	Zuschlag bei Einsatz ausserhalb der Regelarbeitszeit gem. Abs. II Ziffer 1.	Zu kompensierender Zeitzuschlag bei einer Einsatzdauer ab 8 Stunden
Fr. 1.75 /Std.	Fr. 5.75 / Std.	+ 20 %
Auszahlung für Einsatzbereitschaft innerhalb 60' ausserhalb der regulären Arbeitszeit. Wird nicht vergütet während der Einsatzzeit vor Ort Vollzugsverordnung zum Personalgesetz §133, Abs. 3	Wird als Nacht- und Wochenendzuschlag für den Einsatz vor Ort und ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit/Regelarbeitszeit vergütet Vollzugsverordnung zum Personalgesetz §132 Abs. 1	Pro Stunde ab 8 Stunden geleisteter Einsatzzeit Vollzugsverordnung zum Personalgesetz §132, Abs. 2

IV. Voraussetzungen für Pikettdienst-Beauftragte

1. Grundsatz

Die Angestellten der politischen Gemeinde Hausen am Albis unterstehen während dem Pikettdienst diesem Reglement. Externe Personen im Winterpikettdienst arbeiten im Auftragsverhältnis mit separaten Vereinbarungen.

2. Ausnahmen

Der Gemeinderat kann auf Antrag der Tiefbaukommission den Pikettdienst an Dritte delegieren, wenn Engpässe aus personeller Sicht vorhanden sind.

3. Ausbildung der Pikettdienst-Beauftragten

Die Ausbildung der Pikettdienst-Beauftragten obliegt den Verantwortlichen der jeweiligen Gebiete. Namentlich können folgende Verantwortungen definiert werden:

Arbeitsgebiet	Verantwortlicher resp. Verantwortliche
Wasserversorgung	Brunnenmeister resp. Brunnenmeisterin
Abwasserentsorgung	Klärwerkmeister resp. Klärwerkmeisterin
Winterdienst	Regiemitarbeiter resp. Regiemitarbeiterin Strassen
Gewässer	Regiemitarbeiter resp. Regiemitarbeiterin Gewässer

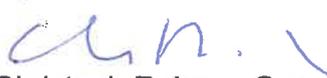
V. Schlussbestimmungen

1. Inkrafttreten

Das Pikettreglement tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

Gemeinderat Hausen am Albis


Stefan Gyseler, Gemeindepräsident


Christoph Rohner, Gemeindeschreiber